

S A T Z U N G

**für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne des
Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG)
vom 18.06.2008
in der Fassung des 9. Nachtrages vom 22.02.2017**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 hat der Rat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung vom 27.05.2009 folgende Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtungen

1. Der Kindergarten ist eine vorschulische Einrichtung, die
 - die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines eigenständigen Bildungs-angebotes ergänzt,
 - alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuester Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise fördert,
 - umweltbedingte Benachteiligungen ausgleicht und soziale Integration anstrebt,
 - die Eltern in Erziehungsfragen unterstützt.

2. Die Kinderkrippe ist eine sozialpädagogische Einrichtung, die Kinder bis zum Übergang in den Kindergarten aufnimmt. Sie unterstützt und ergänzt die Erziehungsberechtigten bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder.

3. Der Kinderhort ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag zur Betreuung schulpflichtiger Kinder. Dieser Zweck wird auch in Freiwilligen Ganztagschulen (FGTS) Modell 3 - Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe – mit langem Angebot und im Rahmen des Zusatzbetreuungsangebotes an den Freiwilligen Ganztagschulen erfüllt.

Bezüglich der Ermäßigung der Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie gemäß § 14 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz (Ausführungs-VO SKBBG) werden die unter städtischer Trägerschaft stehenden Freiwilligen Ganztagschulen Furchach und Wellesweiler den städtischen Kinderhorten gleich gestellt.

§ 2

Aufnahmebedingungen

1. In die Kinderkrippen werden Kinder bis zum Übergang in den Kindergarten aufgenommen.
2. In die Kindergärten und Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
3. In die Kinderhorte und die in § 1 Abs. 3 genannten Freiwilligen Ganztagschulen werden schulpflichtige Kinder bis zum 12. Lebensjahr aufgenommen. Sofern es räumlich und personell möglich ist und die Bedürfnislage des Kindes es erfordert, können auch Kinder bis zum 14. Lebensjahr aufgenommen werden. Diese Regelung gilt auch für das Zusatzbetreuungsangebot an Freiwilligen Ganztagschulen.
4. Die Aufnahme von Kindern, die das Regelalter über- oder unterschreiten sowie die Aufnahme von behinderten Kindern, die einer Sonderbetreuung bedürfen, kann unter Beachtung der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtung sowie der Bedürfnisse der Kinder ermöglicht werden.
5. Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
 - der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen,

- die ärztliche Bescheinigung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und keine Einwände gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes höchstens eine Woche alt sein.
6. Anmeldungen nehmen die LeiterInnen der Einrichtungen oder deren StellvertreterInnen entgegen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist entscheidend:
- das Alter des Kindes,
 - bei Gleichaltrigen das Datum der Anmeldung unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Gesichtspunkte.

§ 3

Abmeldung

1. Die Abmeldung eines Kindes muss spätestens bis zum 20. des laufenden Monats für den nächsten Monat erfolgt sein. Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die eine der in § 1 Abs. 3 genannten Freiwilligen Ganztagschulen besuchen. Kinder, die eingeschult werden, scheiden zum Ende des Monats aus, in dem die Kindergartenferien beginnen. Eine Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
2. Kinder, die nicht gemeinschaftsfähig sind, können durch den Träger vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
3. Die Abmeldung eines Kindes, welche eine der in § 1 Abs. 3 genannten Freiwilligen Ganztageschulen besucht, ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres (31.07.) möglich.

§ 4

Erkrankung eines Kindes

1. Bei Erkrankung eines Kindes ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen.
2. Nach ansteckender Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 5

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
2. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Familien mit geringem Einkommen ist der Beitrag unter den Voraussetzungen des § 92 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu ermäßigen oder zu erlassen. Entsprechende Anträge sind beim Kreisjugendamt zu stellen.
3. Die Elternbeiträge tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung bis zur Dauer eines Monats und bei Erkrankung eines Kindes in voller Höhe zu entrichten.
4. Beiträge sind solange zu entrichten, bis eine Abmeldung des Kindes erfolgt ist, längstens bis zur anderweitigen Vergabe des Platzes.
5. Wird der Beitrag für den Besuch einer Einrichtung länger als 2 Monate nicht gezahlt, ohne dass eine Befreiung nach § 92 SGB VIII gewährt wurde, kann der Platz an ein anderes Kind vergeben werden.

§ 6

Nicht in Anspruch genommene Plätze

Der Träger der Einrichtung behält sich vor, einen vergebenen Platz, der ohne Entschuldigung über einen Monat nicht in Anspruch genommen wurde, anderweitig zu vergeben.

§ 7

Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe des Kindes von der/dem Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits mit Verbringen des Kindes in die Einrichtung. Bei schulpflichtigen Kindern beginnt sie, sobald das Kind die Betreuerin von seinem Eintreffen unterrichtet hat.

2. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigte/den Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigten Person. Sie endet bei schulpflichtigen Kindern mit der Verabschiedung durch das Personal.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung unterliegen die Kinder der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
4. Wenn ein Kind aus der Einrichtung abgeholt wird oder ein schulpflichtiges Kind die Einrichtung verlässt, ist dies durch die Erziehungsberechtigte/den Erziehungsberechtigten, die abholberechtigte Person oder das schulpflichtige Kind dem Personal der Einrichtung mitzuteilen.
5. Seitens des Betreuungspersonals besteht keine Verpflichtung, die Kinder nach Hause zu bringen.

§ 8

Verschiedenes

1. Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgerechte Kleidung tragen, die zum Spielen in den Gruppenräumen und im Außengelände geeignet ist.
2. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit gebracht werden und sind pünktlich abzuholen.
3. Spezielle Angelegenheiten wie z. B. Frühstück, Turn- und Malkleidung werden in Absprache mit dem Personal der Einrichtung geregelt.

§ 9

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neunkirchen, den 27.05.2009

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht am:	03.06.2009
in Kraft getreten am:	04.06.2009
1. Nachtrag veröffentlicht am:	01.09.2010
in Kraft getreten am:	01.09.2010
2. Nachtrag veröffentlicht am:	17.08.2011
in Kraft ab:	01.09.2011
3. Nachtrag veröffentlicht am:	04.07.2012
in Kraft ab:	01.08.2012
4. Nachtrag veröffentlicht am:	03.07.2013
im Kraft ab:	01.08.2013
5. Nachtrag veröffentlicht am:	23.07.2014
in Kraft ab:	01.08.2014
6. Nachtrag veröffentlicht am:	08.07.2015
in Kraft ab:	01.08.2015
7. Nachtrag veröffentlicht am:	29.06.2016
in Kraft ab:	01.08.2016
8. Nachtrag veröffentlicht am:	12.10.2016
in Kraft ab:	13.10.2016
9. Nachtrag veröffentlicht am:	26.07.2017
in Kraft ab:	01.08.2017

Anlage

zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes (SKBBG)

Regelkindergarten

für das erste Kind	118,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	89,00 €
3. Kind	67,00 €
4. Kind	50,00 €
für den Besuch des Kindergartens ausschließlich nachmittags je Kind (gleicher Betrag wie 4. Kind)	50,00 €

Kindertagesstätten (Ganztagsbetreuung)

für das erste Kind	178,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	134,00 €
3. Kind	101,00 €
4. Kind	76,00 €

Kurze Ganztagsbetreuung (7 Stunden)

für das erste Kind	138,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	104,00 €
3. Kind	78,00 €
4. Kind	59,00 €

Kindertagesstätten (Altersgemischte Gruppen für Kinder von 7 Monate bis 6 Jahre)

für das erste Kind	243,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	182,00 €
3. Kind	137,00 €
4. Kind	103,00 €

Kinderhorte (nachmittags)

für das erste Kind	106,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	80,00 €
3. Kind	60,00 €
4. Kind	45,00 €

Kinderkrippen (mit sechsständiger Betreuungszeit)

für das erste Kind	224,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	168,00 €
3. Kind	126,00 €
4. Kind	95,00 €

Kinderkrippen (mit zehnstündiger Betreuungszeit)

für das erste Kind	374,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	281,00 €
3. Kind	211,00 €
4. Kind	158,00 €

FGTS Modell 3 (12.30 bis 17.00 Uhr)

für das erste Kind	60,00 €
Geschwisterermäßigung	
für jedes weitere Kind	40,00 €

Ferienbetreuung an FGTS Modell 3 (für Kinder, die nicht das lange Angebot nutzen)

für jedes Kind 30,00 €/Woche

Zusatzbetreuungsangebot an FGTS (7.00 bis 7.45 Uhr oder 17.00 bis 18.00 Uhr)

für das erste Kind 30,00 €

für die weiteren Kinder 20,00 €

Zusatzbetreuungsangebot GGTS (Montag bis Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr,
freitags 13.00 bis 17.00 Uhr)

für das erste Kind 30,00 €

für die weiteren Kinder 20,00 €